

An die  
Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1011 Wien

Email: arztnoe@arztnoe.at  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: Dr.Zeller  
Bearbeiter: A. Findling  
Nebenstelle: 216  
Datum: 05.08.2014  
H:\Findling\zeller\st Stellungnahme\_zu\_RS  
\_178\_aerztegesetznovelle\_2014.docx

## Stellungnahme zu RS 178/ 2014 - Ärztegesetznovelle

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Ärztekammer für Niederösterreich dankt für die Einladung zur Stellungnahme zu dem im  
Betreff ausgewiesenen Entwurf und erlaubt sich, festzuhalten wie folgt:

Unter Zugrundelegung des einstimmigen Vollversammlungsbeschlusses beim  
Ärztetammertag 2014 in Loipersdorf wird die Verlängerung der Ausbildung zum Arzt für  
Allgemeinmedizin ausdrücklich abgelehnt. Der vorliegende Entwurf widerspricht dem  
Grundsatz *Qualität vor Quantität*, indem er zwar eine Verlängerung der Ausbildung vorsieht,  
die während dieser Ausbildungszeit zu vermittelnden Inhalte jedoch nur cursorisch behandelt  
und damit im Sinne einer formalgesetzlichen Delegation der Ausbildungsordnung vorbehält.  
Damit ist aus dem Entwurf eine sachliche Notwendigkeit für die Verlängerung der Ausbildung  
nicht ableitbar. Dies vermittelt den Eindruck als stünde für den Verfasser des Entwurfes die  
Ausbildungsquantität und nicht die Ausbildungsqualität im Vordergrund. In diesem  
Zusammenhang darf auf das von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte der  
Ärzttekammer für Niederösterreich im Juni 2014 einstimmig beschlossene  
Ausbildungskonzept für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verwiesen werden  
(siehe Beilage). Im Sinne der Ausbildungsqualität sollte auch endlich ein striktes  
Poolingverbot für Turnusärzte verankert werden.

Die deutlichere Verankerung der Ausbildung in der Lehrpraxis wird grundsätzlich begrüßt.  
Dennoch bleiben wichtige Fragen offen. Die Vorschreibung einer verpflichtenden Lehrpraxis,  
ohne die Finanzierung geklärt zu haben, birgt das Risiko, dass eine praktische Umsetzung  
der neuen Regelungen nicht erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist auch darauf  
hinzuweisen, dass die Ausbildungsverträge von Turnusärzten mit den Krankenhausträgern  
derzeit in Niederösterreich in der Regel mit dem Abschluss der Ausbildung enden. Ein  
Umstand, der den Ärzten in Ausbildung eine entsprechende Planungssicherheit bietet.  
Aufgrund der fehlenden Finanzierung für die verpflichtende Lehrpraxis ist zu befürchten, dass  
in Zukunft Ausbildungsverträge nur noch zeitlich befristet abgeschlossen werden, weil der  
Dienstgeber nicht bereit sein wird, das Risiko fehlender Lehrpraxisstellen zu tragen.

Darüber hinaus sollten die Rahmenbedingungen für die Möglichkeit einer zusätzlichen  
Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in einer Krankenanstalt (§ 7 Abs. 4;

Absolvierung von Nachtdiensten) genauer definiert werden. Angeregt wird, dass hier nicht nur der überwiegende Teil der ärztlichen Tätigkeit in der Lehrpraxis zu erfolgen hat, sondern ein Tätigwerden in der Krankenanstalt nur dann zulässig ist, wenn die Erreichung des Ausbildungszieles damit nicht verzögert wird; dies wäre vom Lehrpraxeninhaber zu beurteilen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie diese Bestimmung mit jener zusammenpasst, dass in der Lehrpraxis das Ausbildungsverhältnis eine Kernarbeitszeit von mindestens 30 Wochenstunden untertags zu umfassen hat; sind in dieses Stundenausmaß die Tätigkeit in der Krankenanstalt einzurechnen?

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Tätigkeit in der Krankenanstalt ebenfalls ein Ausbildungsverhältnis darstellt; die Verwendung des Begriffs des Arbeitsverhältnisses erscheint hier irreführend.

Ausdrücklich begrüßt wird die Neuregelung der Meldepflichten der Träger der Ausbildungsstätten (§11 Abs. 7) bzw. des Dienstgebers (§ 27 Abs. 13). Es sollten jedoch auch Rechtsfolgen an die Missachtung dieser Pflichten geknüpft werden.

Ebenso wird eine Neuregelung zur Wochendienstzeit gemäß § 11 Abs. 8 im Sinne einer besseren Einteilbarkeit der Ausbildungszeit – gerade auch für Ärztinnen und Ärzte in Elternteilzeit – positiv bewertet, wobei jedoch angeregt wird, eine Anpassung dahingehend vorzunehmen, dass die bisher vorgesehene Ausbildungszeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr auf Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeweitet wird.

Zu den in § 11a des Entwurfes vorgesehenen („sonderfachübergreifenden“) Spezialisierungen ist auf die damit verbundene Problematik der Sonderfachfachbeschränkung hinzuweisen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass die in § 235 des Entwurfes vorgesehenen Übergangsfristen zu kurz sind. Da nunmehr für die Ausbildungsstätten für die Facharztausbildung neue Rahmenbedingungen gelten, müsste allein in Niederösterreich über Anträge von rd. 250 Ausbildungsstätten entschieden werden. Ähnliches gilt hinsichtlich der neu geregelten Ausbildung der Ärzte für Allgemeinmedizin. Dies ist in der vorgesehenen Frist bei gründlicher Prüfung der Anträge nicht möglich. Zudem scheint in den Übergangsbestimmungen in den Absätzen 3 und 5 eine Lücke von einem Monat zu klaffen: Gemäß § 235 Abs. 3 können Ausbildungen nach der alten Rechtslage noch bis 31.05.2015 begonnen werden, Ausbildungen nach der neuen Rechtslage gemäß § 235 Abs. 4 aber erst ab 01.07.2015.

Schließlich ergibt sich aus der Übergangsbestimmung gemäß Abs. 8 nicht klar, welcher Stichtag des Ausbildungsbeginns für die Ermittlung der tatsächlichen Ausbildungsdauer maßgeblich ist.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung dieser Ausführung verbleiben wir

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Ärztchammer für Niederösterreich

Der Präsident  
OA Dr. Christoph Reisner MSc.e.h.

Beilage  
ÄK NÖ Konzept für Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

BM für Gesundheit

## NÖ Konzept für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

Aufgrund der aktuellen Beschlusslage des Vorstandes der **ÖÄK** vom 09.04.2014 zur Neuorganisation der Allgemeinmedizin-Ausbildung in Österreich sieht das derzeitige ÖÄK-Konzept eine Verlängerung der Allgemeinmedizin-Ausbildung auf 48 Monate mit einer verpflichtenden Lehrpraxis im Ausmaß von zwölf Monaten vor.

Die **Ärztammer für Niederösterreich** hat bereits in ihrer Vorstandssitzung vom 24.04.2013 einstimmig beschlossen, einer Turnusverlängerung nicht zuzustimmen, zumal die Qualität der Ausbildung nicht primär durch die Dauer sondern durch die Ausbildungsinhalte bestimmt wird. Der Vorstand bekannte sich in dieser Sitzung zu folgendem Konzept, wonach die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin weiterhin nur 36 Monate dauern und nachstehend angeführte Fächer im jeweils angeführten Ausmaß umfassen soll.

Abteilung	Monate	
Chirurgie	3	
Orthopädie und orthopädische Chirurgie	2	vorrangig Orthopädie, in Übergangsphase auch Unfallchirurgie
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3	
Innere Medizin	9	davon wahlweise auch 3 Monate aus einem der unten aufgelisteten Fächer anrechenbar
Neurologie	2	
Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin	2	
Kinder- und Jugendheilkunde	3	
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	2	
Haut- und Geschlechtskrankheiten	2	
Anästhesie	2	und Notarztkurs = „notfallmedizinische Basisausbildung“ für den Arzt für Allgemeinmedizin
Allgemeinmedizin	6	Lehrpraxis
Summe	36	
<b>Aus folgenden Fächern sollen maximal 3 Monate auf die Ausbildung im Fach Innere Medizin anrechenbar sein:</b> Lungenkrankheiten, Augenheilkunde und Optometrie, Urologie, Unfallchirurgie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Neurochirurgie, Arbeitsmedizin, Nuklearmedizin, Radiologie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation.		

Das niederösterreichische Konzept für die Ausbildung zum Allgemeinmediziner umfasst im Wesentlichen drei Eckpunkte.

- Die Ausbildung wird um die Fächer Orthopädie, Psychiatrie und Anästhesie ergänzt.
- Das Konzept enthält eine sinnvolle notfallmedizinische Basisausbildung (= 2 Monate Ausbildungszeit an einer Anästhesie-Abteilung plus Notarztkurs).
- Die Ausbildungsdauer von drei Jahren wird beibehalten.

Die Ausbildungselemente Chirurgie (3 Monate), notfallmedizinische Basisausbildung (2 Monate) und die ersten (4-)6 Monate der Ausbildung in Innerer Medizin können auf Wunsch zu einem „Common trunk“ zusammengefasst werden, sofern dies sinnvoll erscheint. Jedwede Form einer frühzeitigeren teilweisen oder vollständigen Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung („(Teil-)Approbation“) als derzeit wird abgelehnt.